

1 **Antrag an den LSVD-Verbandstag 2016**

2 **Antragsteller:** Manfred Bruns (Bundesvorstand)

3

4 **Der Verbandstag möge beschließen,**

5 in der Beschlussvorlage der AG Regenbogenfamilien werden **im Punkt II 6** die  
6 Randziffern 222 bis 231 durch folgenden Text ersetzt:

7 „Ehegatten stehen das Recht und die Pflicht, für ihre minderjährigen Kinder zu  
8 sorgen, gemeinschaftlich zu (§ 1626 BGB). Dasselbe gilt für Lebenspartnerin-  
9 nen, wenn sie über den Umweg der Stiefkindadoption rechtlich gemeinschaftli-  
10 che Eltern ihrer Kinder geworden sind. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge  
11 für die Person (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögens-  
12 sorge).

13 Bei nicht verheirateten verschiedengeschlechtlichen (= eheähnlichen) Paaren,  
14 bei denen der biologische Vater mit Zustimmung der Mutter seine Vaterschaft  
15 anerkannt hat oder vom Familiengericht als Vater festgestellt worden ist, steht  
16 die elterliche Sorge zunächst nur der Mutter zu (§ 1626a Abs. 3 BGB). Die El-  
17 tern können aber erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen  
18 (Sorgeerklärungen - § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Die Vaterschaftsanerkennung  
19 und die Sorgerechtersklärungen können schon vor der Geburt des Kindes abge-  
20 geben werden (§ 1594 Abs. 4 und § 1626b Abs. 2 BGB).

21 Wenn die Mutter nicht bereit ist, eine Sorgeerklärung abzugeben, kann der Va-  
22 ter beim Familiengericht beantragen, die elterliche Sorge beiden Eltern ganz  
23 oder teilweise gemeinsam zu übertragen. Dem muss das Familiengericht ent-  
24 sprechen, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt die  
25 Mutter keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen  
26 Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht er-  
27 sichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl  
28 nicht widerspricht (§ 1626a Abs. 2 BGB).

29 Diese „modifizierte Antragslösung“ ist erst 2013 eingeführt worden. Sie ist ein  
30 Kompromiss zwischen der Forderung der Väter nach einem automatischen ge-  
31 meinsamen Sorgerecht und der ablehnenden Haltung der Frauen.

32 **Für Regenbogenfamilien spielt dieses Problem keine Rolle.**

33 Wenn der biologische Vater nicht darauf besteht, zweiter rechtlicher Elternteil  
34 des Kindes zu werden, können die Lebenspartnerinnen zurzeit im Wege der  
35 Stiefkindadoption rechtlich gemeinschaftliche Eltern des Kindes werden. Ihnen  
36 steht dann die Sorge gemeinschaftlich zu. In Zukunft sollen die Lebenspartner-  
37 innern in solchen Fällen wie Ehegatten kraft Gesetzes die gemeinschaftlichen  
38 Eltern ihrer Kinder und natürlich auch gemeinschaftlich sorgeberechtigt sein.

39 Wenn sich die beiden Mütter und der biologische Vater einig sind, dass nicht  
40 die Co-Mutter, sondern der biologische Vater der zweite rechtliche Elternteil

41 sein soll, kann der Vater mit Zustimmung der leiblichen Mutter schon vor der  
42 Geburt des Kindes seine Vaterschaft anerkennen und beide können eine Sor-  
43 geerklärung abgeben. Dann ist der biologische Vater ab der Geburt der zweite  
44 rechtliche Elternteil und die beiden Eltern sind gemeinschaftlich sorgeberech-  
45 tigt.

46 Die Einbeziehung Dritter, die nicht Eltern des Kindes sind, in das gemeinschaft-  
47 liche Sorgerecht ist nach dem geltenden Recht nicht möglich.

48 Ob die Sorgeerklärungen auf Teilbereiche der elterlichen Sorge beschränkt  
49 werden können, ist noch nicht höchstrichterlich geklärt. Im Schrifttum wird das  
50 überwiegend abgelehnt, obwohl § 1626a Abs. 2 BGB ausdrücklich vorsieht,  
51 dass das Familiengericht bei nicht verheirateten Eltern auch nur einen Teil der  
52 elterlichen Sorge übertragen kann.

53 Für die Einbeziehung „Dritter“ und eine auf Teilbereiche beschränkte Sorge  
54 kann bei Regenbogenfamilien ein Bedürfnis bestehen, wenn der biologische  
55 Vater zwar nicht rechtlicher Vater werden, aber das Aufwachsen des Kindes als  
56 enge Bezugsperson begleiten soll und wenn deshalb geplant ist, dass sich das  
57 Kind auch bei ihm aufhalten soll.

58 Wenn die Mutter und der biologische Vater rechtliche Eltern des Kindes werden  
59 sollen, kann das Bedürfnis bestehen, die Lebenspartnerin der Mutter und/oder  
60 den Mann des biologischen Vaters ganz oder teilweise in das gemeinschaftliche  
61 Sorgerecht einzubeziehen.

62 **Der LSVD fordert, dass es in Zukunft auch zulässig sein soll, dass die**  
63 **rechtlichen Eltern des Kindes und Dritte erklären, die elterliche Sorge**  
64 **oder einen Teil der elterlichen Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen.“**

65 **Begründung:**

66 Das Sorgerecht von Ehegatten, von Lebenspartnern, von unverheirateten Paaren  
67 und Regenbogenfamilien, die aus mehreren Personen bestehen, ist im BGB unter-  
68 schiedlich geregelt. Darüber wird in der Beschlussvorlage der AG Regenbogenfami-  
69 lien nichts gesagt. Deshalb können die Leser nicht abwägen, ob die in im Abschnitt II  
70 6 formulierten Forderungen sinnvoll sind.

71 **Tatsächlich ist die Forderung, dass die „Sorgeerklärung nach §1626a Abs. 1**  
72 **Nr. 1 BGB auch nur zu Teilen des Sorgerechts zulässig“ sein soll, nicht ausrei-**  
73 **chend.**

74 Wenn die beiden Lebenspartnerinnen die rechtlichen Eltern der Kinder sind, sind sie  
75 kraft Gesetzes gemeinsam sorgeberechtigt. Wenn die Mutter und der biologische Va-  
76 ter die rechtlichen Eltern der Kinder sind, können sie erklären, dass sie gemeinsam  
77 die Sorge übernehmen wollen.

78 Dagegen ist es nach dem geltenden Recht nicht zulässig, den biologischen Vater,  
79 seinen Mann und die Lebenspartnerin der Mutter ganz oder teilweise in die gemein-  
80 schaftliche Sorge einzubeziehen, wenn sie nicht die rechtlichen Eltern des Kindes

81 sind. Deshalb muss die Forderung lauten, dass es in Zukunft möglich sein muss,  
82 diese Personen ganz oder zum Teil in die gemeinschaftliche Sorge einzubeziehen.

83 Die vorstehende kurze Darstellung des Sorgerechts zeigt außerdem, dass das mit  
84 der „Streitigen Ergänzung“ geforderte automatische gemeinschaftliche Sorgerecht  
85 der rechtlichen Eltern für Regenbogenfamilien keine praktische Bedeutung hat. Diese  
86 Frage ist nur für eheähnliche verschiedengeschlechtliche Paare wichtig. Ob sie ge-  
87 nau so wie Ehegatten automatisch gemeinschaftlich sorgeberechtigt sein sollen, ist  
88 zwischen den Frauen und den nicht verheirateten Vätern hoch streitig. Da diese  
89 Frage für Regenbogenfamilien keine praktische Bedeutung hat, besteht keine Veran-  
90 lassung, dass der LSVD in diesem Punkt einseitig gegen die Frauen und für die Vä-  
91 ter Partei ergreift.